

Dreijahresabschussplan für Muffelwild

Name des Jagdbezirks:
 Erhebungsstand
 Amtliche Schlüsselnummer
 Lfd. Nr. der Jagdbezirksliste des Landkreises / der kreisfreien Stadt

001									
002									
003									

Landkreis / kreisfreie Stadt und Gemeinde

Nr. der Hegegemeinschaft
 Name der Hegegemeinschaft

004									
-----	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

2) 1) [1] Hochwild-Hegegemeinschaft
 [2] sonstige Hegegemeinschaft
 2) lfd. Nr. der Hegegemeinschaft (siehe Verzeichnis der Hegegemeinschaften)

Größe des Jagdbezirks (Angaben im Pachtvertrag)

004		ha
-----	----------------------	----

Erfassungsbeleg

1. befriedete Fläche
2. Waldfläche
3. Feldfläche
4. Gewässerfläche
5. Bewirtschaftungsfläche Muffelwild*

005		ha
006		ha
007		ha
008		ha
009		ha

erfasst
geprüft

*Waldfläche zuzüglich 20 Prozent der (dem Wald vorgelagerten) Feldfläche abzüglich der Nichtbewirtschaftungsfläche

A. Vorjahre - Jagdjahre

			Spaltennr. (1-9) ►
----------------------	----------------------	----------------------	--------------------

1. bestätigter oder festgesetzter Abschuss der letzten drei Jahre
2. durchgeführter Abschuss der letzten drei Jahre
3. Fallwild der letzten drei Jahre
4. Gesamtabgang der letzten drei Jahre

Widder Klasse				Schmal-schafe	Alt-schafe	Summe Widder und Schafe Sp. 4+5+6	Lämmer männlich und weiblich	Summe Muffelwild Sp. 7+8
I	II	III	insg.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
012								
013								
014								
015								

B. eingeschätzter Wildbestand Muffelwild

016	
-----	----------------------

C. eingeschätztes Geschlechterverhältnis

017			in Prozent
-----	----------------------	----------------------	------------

D. Planungsjahre - Jagdjahre

----------------------	----------------------	----------------------

1. Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers für drei Jahre
2. Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden für drei Jahre
3. bestätigter oder festgesetzter Abschuss für drei Jahre

Widder Klasse				Schmal-schafe	Alt-schafe	Summe Widder und Schafe Sp. 4+5+6	Lämmer männlich und weiblich	Summe Muffelwild Sp. 7+8
I	II	III	insg.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
018								
019								
020								

☐ Jagdvorstand ☐ Inhaber des Eigenjagdbezirks

Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft beziehungsweise des Inhabers des Eigenjagdbezirks

☐ Dem Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers wird
☐ zugestimmt. ☐ nicht zugestimmt und es wird beantragt, den Abschussplan wie folgt zu ändern:

Ort, Datum Unterschrift des Jagdvorstehers beziehungsweise Inhabers des Eigenjagdbezirks

Jagdbezirksinhaber

Name und Anschrift

Der Jagdbezirksinhaber legt den Abschussplan vor

Ort, Datum Unterschrift des Jagdbezirksinhabers

untere Jagdbehörde

Nr. ☐ Unter Bestätigung zurückgeleitet an ☐ Unter Festsetzung zurückgeleitet an
☐ Jagdbezirksinhaber ☐ Jagdgenossenschaft beziehungsweise Inhaber des Eigenjagdbezirks ☐ Hegegemeinschaft

Begründung (nur bei Festsetzung)

Ort, Datum
 untere Jagdbehörde

Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12 - 20

Zu A. Vorjahre:

Der Jagdbezirksinhaber hat für den Zeitraum der letzten drei Jahre in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 13 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 14 die bis zum 1. Februar des Antragsjahres bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B. Zeile 16 - eingeschätzter Wildbestand Muffelwild:

Der eingeschätzte Wildbestand dient der Abschussbemessung. Hier ist der eingeschätzte Wildbestand des Jagdbezirks während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Beurteilungsgrundlagen können sein: Wildzählungen sofern angewiesen oder freiwillig vorgenommen, Erfahrungswerte, Abschussergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildjagdbezirke, in welchen das Muffelwild keinen Bestand hat, entfällt der Eintrag.

Zu C. Zeile 17 - eingeschätztes Geschlechterverhältnis:

Hier ist das Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich in Prozent einzutragen. Bei einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis beträgt der Anteil des männlichen wie auch der des weiblichen Wildes jeweils 50 Prozent. In der Regel ist das Geschlechterverhältnis zu Gunsten des weiblichen Wildes verschoben. Ziel sollte immer die Herstellung eines möglichst engen Geschlechterverhältnisses sein.

Zu D. Planungsjahre - Jagdjahre:

Zu Zeile 18 - Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber eines verpachteten Eigenjagdbezirks aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zu Zeile 19 - Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Jagdbezirksinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der unteren Jagdbehörde, dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zu Zeile 20 - bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG entspricht und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder des Inhabers des Eigenjagdbezirks vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

weitere Anmerkung:

Bei den für drei Jahre aufgestellten Abschussplänen ist ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen; Abweichungen bis zu 30 Prozent im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen.